



Bekanntmachung der Nachtragsatzung 2019 der Großen Kreisstadt Meissen

I. Hiermit wird die Nachtragsatzung der Großen Kreisstadt Meissen mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

Nachtragsatzung der Stadt Meissen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 30.01.2019 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	52.518.100,00	6.428.800,00	0,00	58.946.900,00
– ordentliche Aufwendungen	54.443.100,00	5.588.800,00	0,00	60.031.900,00
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-1.925.000,00	840.000,00	0,00	-1.085.000,00
– außerordentliche Erträge	308.100,00	75.000,00	0,00	383.100,00
– außerordentliche Aufwendungen	308.000,00	180.000,00	0,00	488.000,00
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	100,00	0,00	105.000,00	-104.900,00
– Gesamtergebnis	-1.924.900,00	735.000,00	0,00	-1.189.900,00
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
– Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
– Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
– veranschlagtes Gesamtergebnis	-1.924.900,00	735.000,00	0,00	-1.189.900,00
Finanzhaushalt				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.763.700,00	6.428.800,00	0,00	56.192.500,00
– Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit	47.430.600,00	5.588.800,00	0,00	53.019.400,00
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	2.333.100,00	840.000,00	0,00	3.173.100,00
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.444.100,00	917.700,00	0,00	13.361.800,00
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.521.100,00	241.100,00	0,00	17.762.200,00
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.077.000,00	676.600,00	0,00	-4.400.400,00

Fortsetzung von Seite 1

- Soldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.077.000,00	676.600,00	0,00	-4.400.400,00
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-2.743.900,00	1.516.600,00	0,00	-1.227.300,00
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.554.100,00	0,00	0,00	3.554.100,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.521.100,00	241.100,00	0,00	17.762.200,00
- Soldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	978.600,00	0,00	0,00	978.600,00
- Änderung des Finanzmittelbestandes	1.765.300,00	0,00	4.083.400,00	-5.848.700,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)

	von bisher	5.614.200 Euro
	auf	14.655.500 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelung, dass Planansätze für Maßnahmen, die mit Fördermitteln kofinanziert werden und bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides gesperrt bleiben, gilt unverändert.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt unverändert.

Meißen, den 01.04.2019




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

II. Das Landratsamt Meißen als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung 2019 nicht beanstandet.

III. Die Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

IV. Die Nachtragssatzung 2019 wird im Sekretariat des Finanzverwaltungsamtes, Burgstraße 32 wie folgt zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt:

Montag, den	15.04.2019	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag, den	16.04.2019	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, den	17.04.2019	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag, den	18.04.2019	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag, den	23.04.2019	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Meißen, den 01.04.2019




Olaf Raschke
Oberbürgermeister